



Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld

8190 Miesenbach, Dorfviertel 6, Bezirk Weiz, Oststmk.

Tel. 03174/8223 Telefax: 82234 e-mail: gde@miesenbach-birkfeld.gv.at
UID-Nr. ATU 28604105 DVR Nr. 0464112 <http://www.miesenbach.com>



Kraftspendendörfer jugland

s:\kanal, abwasser\gebühr_verordnung etc\kanalabgabenordnung 2009_neu.doc 14.11.23 08:48

Miesenbach, 13.11.2023

Kundmachung der Änderung der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Miesenbach hat in seiner Sitzung vom 13. November 2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 149/2016 nachstehende Novelle der Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% (*höchstens 7,5 %*) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 15,57.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 6.183.069,79 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 643.007,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 5.540.062,79 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 26.683 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird € 7,78 (*höchstens die Hälfte*) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird € 1,56 (*höchstens ein Zehntel*) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- 1.) Einer Bereitstellungsgebühr, die pro Quadratmeter der Berechnungsfläche des Kanalisationsbeitrages (Bruttogeschossfläche) Euro € 0,40 beträgt.
- 2.) Einer laufenden Gebühr, die sich aus den Komponenten **A) + B)**, zusammensetzt:

- | |
|---|
| <p>A) Der Kubikmeterpreis (m³) wurde einheitlich mit Euro € 2,50 festgesetzt.
Pro EGW werden 35 m³ als Mindestverbrauch pro Jahr verrechnet.</p> <p>B) Nach Einwohnergleichwerten (EGW) Euro € 15,00 Für Wohnobjekte gilt eine darin gemeldete Person zum Stichtag als 1 EGW (Haupt- oder Zweitwohnsitz). Als Stichtag wird jeweils der 1.1. jeden Jahres festgesetzt</p> |
|---|

Für Objekte anderer Art:

Gesundheitszentrum (vormals Bank)

1,2 EGW

Die Änderungen treten mit 01.01.2024 in Kraft

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:



Mag.^a Bernadette Schönbacher

Miesenbach, am **13.11.2023**

angeschlagen am: **14.11.2023**

abgenommen am: